



Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums des
Innern vom 23.2.2017:

Erste Verordnung zur Änderung der BSI- Kritisverordnung

Kontakt:

Berit Schimm

Telefon: +49 30 2021- 2111

Telefax: +49 30 2021-19 2100

E-Mail: b.schimm@bvr.de

Berlin, 15. März 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf der Rechtsverordnung werden für den Sektor Finanz- und Versicherungswesen die Vorgaben zur Bestimmung der kritischen Infrastrukturen im Sinne des § 10 des IT-Sicherheitsgesetzes detailliert. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat konkrete Vorschläge für eine Überarbeitung der Änderungsverordnung zusammengestellt, die Sie der Anlage entnehmen können. In der Anlage sind auch einige redaktionelle Anmerkungen eingearbeitet, die wir zur einfacheren Lesbarkeit empfehlen. Diese betreffen die Nummerierung, die Einfügung von Zwischenüberschriften zur Gliederung, die eindeutige Bezeichnung von Begriffen und die Konsistenz zwischen Artikeln der Verordnung und dem besonderen Teil.

Die von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen möchten wir im Folgenden erläutern:

1. Abweichende Definition des Betreiberbegriffs im Finanz- und Versicherungswesen führt zu Abgrenzungsproblemen bei der Bestimmung der Sachherrschaft

In §7 Absatz 8 wird abweichend zu den anderen Sektoren festgelegt, dass bestimmenden Einfluss auf eine kritische Infrastruktur hat, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Ohne Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände wirkt die Bestimmung des Betreibers dieser Infrastruktur einige Praxisfragen auf.

Als kritische Infrastruktur werden nach Anhang 6 Teil 1 Nr. 2 Anlagen, die den genannten Anlagenkategorien zuzuordnen sind, definiert. Diese Anlagen realisieren im Zusammenschluss die kritischen Versorgungsdienstleistungen und werden häufig von verschiedenen Dienstleistern bzw. Betreibern in unterschiedlichen Auslagerungskonstellationen betrieben. Diese Betreiber müssen selbst nicht dem Sektor Finanz- und Versicherungswesen zugeordnet sein. In der Praxis kann ein solcher Betreiber aber immer nur eine Aussage zu der kritischen Infrastruktur treffen, die er selbst bereitstellt und folglich auch im Meldeformular des BSI keine Aussagen mit Bezug auf die Auswirkungen auf die Versorgungsdienstleistung insgesamt treffen (Informationen zum Ausfall bzw. zur Beeinträchtigung der kritischen Dienstleistungen, Stellen von Strafanzeigen). Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Versorgungsdienstleistung insgesamt bei Finanzinstituten.

Wir begrüßen, dass der Betreiberbegriff Kopfstellen und zentrale Dienstleister der Verbände der Sparkassen und Genossenschaftsbanken als Betreiber der kritischen Infrastruktur direkt verpflichtet und diese für die Kreditinstitute die Pflichten entlastend wahrnehmen können.

In der Praxis sind unterschiedliche Konstellationen anzutreffen, die eine trennscharfe Ermittlung der unter die Verordnung fallenden Betreiber schwierig macht. Der Satz in der Begründung zu Absatz 8 „In diesen Fällen ist nicht lediglich der Betrieb der Informationstechnik einer Kritischen Infrastruktur (Nebeneinrichtung) ausgelagert, sondern der Betrieb der Kritischen Infrastruktur an sich.“ deutet darauf hin, dass nicht die rein technischen Betreiber der Anlage, die nur auf den IT-Betrieb (nicht aber auf die gesamte Infrastruktur des Teilprozesses der Dienstleistung bestimmenden Einfluss haben) gemeint sind. Dies sollte direkt im § 7 Absatz 8 klarer gefasst werden.

Wenn der Betreiber im Ausland sitzt und selbst kein Verpflichteter nach deutschem Recht ist, wäre nach unserem Verständnis die NIS-RL nach der entsprechenden nationalen Regelung anzuwenden.

2. Anrechnung von Schwellwerten bei Anlagen derselben Art / Begriff „gemeinsame Anlage“ führt zu Abgrenzungsproblemen

In Anhang 6 Teil 1 Nr. 5 wird der Begriff der gemeinsamen Anlage eingeführt, wenn die Anlagen a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind, b) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und c) unter gemeinsamer Leitung stehen.

Verschiedene Anlagen im Finanzsektor sind im weiteren Sinn häufig mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden. In den anderen Branchen wird zudem zusätzlich das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs aufgeführt. Wir schlagen aus diesen Gründen vor, die Formulierung unter a) zu ersetzen durch „nicht sicherheitstechnisch getrennt sind“.

Unbestimmt ist der Begriff unter b) „vergleichbarer Zweck“. Hier sollte auf einen identischen Zweck abgestellt werden, für den die Technik bereitgestellt wird. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass verschiedene Anlagen, z. B. SB-Geräte, Belegleser oder Online-Banking-Systeme der Anlagenkategorie Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, nicht gemeinschaftlich zu betrachten sind, da sie unabhängig voneinander den entsprechenden Prozessschritt bedienen – auch wenn es eventuell ein „vergleichbarer“ Zweck wäre.

3. Bargeldlogistik eindeutig den Logistikern

Wertdienstleister gehören nicht dem Sektor Finanz- und Versicherungswesen an, sondern dem Transportsektor. Hier sollte zumindest ein Querverweis auf die im Anhang 6 genannte Dienstleistung Bargeldlogistik erfolgen, um die Betreiber auf die Anlagenkategorie aufmerksam zu machen.

4. Wertpapier- und Derivategeschäft eindeutig den Börsen und Zentralverwahrern zuordnen

Für das Wertpapier- und Derivategeschäft sollte durch textuelle Ergänzungen noch deutlicher gemacht werden, dass hier ausschließlich die Infrastruktur der Börsen und Zentralverwahrer adressiert werden.

5. Ausrichtung der KritisV auf Privatpersonen

Die KritisV richtet sich aus auf die allgemeine Bevölkerung, d.h. auf Privatpersonen und nicht auf Geschäftskunden. Der Fokus auf Privatpersonen wird in der KritisV dadurch deutlich, dass bei der Schwellenwertbestimmung stets auf eine durch eine Dienstleistung versorgte Personengruppe (die Populationsgröße beträgt i.d.R. 500.000 Personen) abgestellt wird.

Es würde den Corporate- und Investment-Banken mit Ausrichtung auf Geschäftskunden sehr helfen, wenn die KritisV klarer darlegt, dass der Scope der KritisV auf Geschäftsprozessen liegt, die Privatkunden direkt betreffen und reine B2B-Geschäftsvorfälle (Business-to-Business, Bank-to-Bank) für die KritisV nicht relevant sind.

Anlage

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

§ 7

Sektor Finanz- und Versicherungswesen inklusive im Sektor agierende Dienstleister

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Bargeldversorgung;
2. der kartengestützte Zahlungsverkehr;
3. der konventionelle Zahlungsverkehr;
4. die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften;
5. Versicherungsdienstleistungen.

(2) Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht.

(3) Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvergängen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvergänge (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 1) in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht.

(4) Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvergängen mittels Überweisung und Lastschrift im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22) in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

(5) Die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht.

(6) Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

(7) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die Bargeldversorgung, den kartengestützten Zahlungsverkehr, den konventionellen Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden, und

2. den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

(8) Abweichend von § 1 Nummer 2 hat im Sektor Finanz- und Versicherungswesen bestimmenden Einfluss auf eine Kritische Infrastruktur, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben insoweit unberücksichtigt.

Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen

Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 6 sind

(1) für die kritischen Dienstleistungen Bargeldversorgung, kartengestützter Zahlungsverkehr sowie konventioneller Zahlungsverkehr:

a) Autorisierungssystem

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

System, das Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr autorisiert.
Unter Autorisierung versteht man den maschinellen oder manuellen Vorgang, bei dem ein angefragter Transaktionsbetrag nach Prüfung der Kartendaten genehmigt bzw. abgelehnt wird.

- b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers
Anbindung an eine Stelle, die die Online-Autorisierung durchführt.
 - c) System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber
System eines Betreibers eines Geldautomaten, welches Nachrichten bzw. Transaktionen von Geldautomaten verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.
 - d) System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem
System, das an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.
 - e) Clearing-System
System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.
 - f) Settlement-System
System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.
 - g) Kontoführungssystem (Kontokorrentsystem)
System des Zahlungsdienstleisters (oder eines sonstigen Kartenausgebers) zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.
 - h) Cash Center von Wertdienstleistern
Einrichtungen von Wertdienstleistern ~~und Geschäftsbanken~~, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.
 - i) IT-System für das Cash Management des Wertdienstleisters
System zur Berichterstattung, Bestellung und zum Cash Management der Wertdienstleister
 - j) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers
Anbindungen des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an eine Stelle, die Online-Transaktionen autorisiert oder zur zuständigen Autorisierungsstelle weiterleitet.
 - k) System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber
System eines Netzbetreibers (bzw. POS-Terminalbetreibers), welches Nachrichten bzw. Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.
 - l) System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers
System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.
 - m) Kontoführungssystem **Hinweis: m) mit g) zusammenfassen, Definition ist identisch**
System des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.
 - n) System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift
Bsp.weise System eines Betreibers von Selbstbedienungsautomaten, System zum Betrieb eines Beleglesers, System zur Eingabe von Überweisungen und Lastschriften in einem Callcenter, Online-Banking.
2. für die kritische Dienstleistung Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften:
- o) System einer Clearingstelle/zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften
System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften gemäß § 1 Absatz 31 Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
 - p) Anbindungen an Systeme zur Verrechnung und Verbuchung von Wertpapieren und Derivaten
System zur Anbindung einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle.
 - q) Wertpapier-Settlement-System
Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

- r) Depotführungssystem des Zentralverwahrers. Hinweis: ist Teil von s), unter s) zusammenfassen
System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.
- s) System eines Zentralverwahrers
System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014
- t) System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen beim zentralen Kontrahenten
System eines Betreibers (zum Beispiel eines Börsenhandelsplatzes), welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.
3. für kritische Versicherungsdienstleistungen:
- u) Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis
System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis.
- v) Leistungssystem Lebensversicherung
System zur Leistungsbearbeitung im Bereich Lebensversicherung.
- w) Leistungssystem der Sozialversicherungsträger (SVT)
Integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von Renten- und sonstigen Entgeltersatzleistungen nach § 29 des vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.
- x) Leistungssystem Krankenversicherung
System zur Leistungsbearbeitung im Bereich Krankenversicherung.
- y) Schadensystem (Komposit)
System zur Schadensermittlung im Bereich Schaden- und Unfallversicherungen.
- z) Auszahlungssystem der Versicherung
System zur Auszahlung der Entschädigung bzw. Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt zum 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert im Kalenderjahr 2016 erstmals erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.

3. Abweichend von Nummer 1 gilt eine Anlage, die den Anlagenkategorien des Teil 3 Spalte B Nummer 5.1.3, 5.1.6 und 5.1.9 zuzuordnen ist, zum 1. April des Kalenderjahres, das auf die drei Kalenderjahre folgt, deren durchschnittlicher Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.

4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.

5. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind, nicht sicherheitstechnisch getrennt sind,
b) einem identischen technischen Zweck dienen und
c) unter gemeinsamer Leitung stehen.

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

Teil 2 Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) von in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$15 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr} = 30 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

7. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4. genannte Schwellenwert ist unter der Annahme einer Anzahl von 187 transportierten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$93,5 \text{ Millionen Banknoten/Jahr} = 187 \text{ Banknoten/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert der Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$18 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr} = 36 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43¹ Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$21,5 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr} = 43 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$100 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr} = 200 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850 \text{ 000 Transaktionen/Jahr} = 1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.2, 5.1.6 und 5.1.9 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$2 \text{ 000 000 Leistungsfälle/Jahr} = 4 \text{ Leistungsfälle/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

¹ Vergleiche „Besonderer Teil“ Seite 56 zu Nummer 2 (Anhang 6, Teil 2, Teil 3 Spalte C und D), Errechnung von 43 Transaktionen

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nummer	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1. Bargeldversorgung			
1.1 Autorisierung einer Abhebung			
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen /Jahr	15 Millionen
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem (aus Sicht des Geldautomatenbetreibers)	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen /Jahr	15 Millionen
1.2		Einbringen in den Zahlungsverkehr	
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomaten-Betreiber	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen/Jahr	15 Millionen
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken - Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 Millionen
1.2.3	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 Millionen
1.2.4	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen der an das Settlement-System angebotenen kritischen Clearing-Systeme/Jahr	18 Millionen
1.3 Belastung Kundenkonto			
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	15 Millionen
1.4 Bargeldlogistik			
1.4.1	Cash Center <u>von Wertdienstleistern</u>	Anzahl der kumuliert transportierten Banknoten/Jahr	93,5 Millionen
1.4.2	<u>IT-System für das Cash Management des Wertdienstleisters</u>	Anzahl der kumuliert transportierten Banknoten/Jahr	93,5 Millionen
2. Kartengestützter Zahlungsverkehr			
2.1. Autorisierung			
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	21,5 Millionen
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem (aus Sicht des Terminalbetreibers)	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	21,5 Millionen
2.2. Einbringen in den Zahlungsverkehr			
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen /Jahr	21,5 Millionen
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen /Jahr	21,5 Millionen
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 Millionen
2.2.4	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 Millionen
2.2.5	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	18 Millionen

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

2.3. Belastung Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers			
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	21,5 Millionen
3. Konventioneller Zahlungsverkehr			
3.1		Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	
3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung <u>oder Lastschrift</u>	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen/Jahr	100 Millionen
3.2		Einbringen in den Zahlungsverkehr	
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	100 Millionen
3.2.2	Clearing-System	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	100 Millionen
3.2.3.	Settlement-System	Anzahl <u>dienstleistungsbezogene</u> Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	100 Millionen
3.3 Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten			
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogene Transaktionen/Jahr	100 Millionen
4. Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften			
4.1 Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten			
4.1.1	System Clearingstelle/zentrale Gegenpartei <u>zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften</u>	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	Anbindungen <u>an Systeme zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivaten</u>	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2 Verbuchung Wertpapiere			
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem (Teil von 4.2.3.)	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	<u>System eines Zentralverwahrers</u>	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.3 Verbuchung Geld			
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisungen <u>beim zentralen Kontrahenten</u>	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
5. Versicherungsdienstleistungen			
5.1 Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen			
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.2	Vertragsverwaltungssystem (Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.3	Vertragsverwaltungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.4	Leistungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.5	Leistungssystem (SVT)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.6	Leistungssystem (Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.7	Schadensystem (Komposit)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.8	Auszahlungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.9	Auszahlungssystem (Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.10	Auszahlungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

B. Besonderer Teil

zu Absatz 7 zu Nummer 1 (Anhang 6 Teil 1 Nummer 1, Teil 3 Nummer Spalte B)

zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 a) bis i), Teil 3 Spalte B Nummer 1 (Bargeldversorgung)

Nach Absatz 7 Nummer 1 wurden in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Bargeldversorgung zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 1 erfolgt die Bargeldversorgung in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem, System zur Aufbereitung durch den Geldautomaten-Betreiber, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement), Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem, Cash Center von Wertdienstleistern sowie IT-Systeme für das Cash Management von Wertdienstleistern.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien zur Bargeldversorgung näher:

zu a) Autorisierungssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Autorisierung von Transaktionen zur Bargeldversorgung oder POS-Zahlungen, zum Beispiel das Autorisierungssystem/Dispositionssystem eines Zahlungsdienstleisters, wobei unter Autorisierung der maschinelle oder manuelle Vorgang zu verstehen ist, bei dem ein angefragter Transaktionsbetrag nach Prüfung der Kartendaten genehmigt bzw. abgelehnt wird.

zu b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

Die Vorschrift erfasst insbesondere das bankeigene Autorisierungssystem, das System eines Autorisierungs-Dienstleisters, das System einer Kopfstelle, die zur zuständigen Autorisierungsstelle weiterleitet sowie das System des Nationalen Online Verbund (NOV).

zu c) System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

Die Vorschrift erfasst das System des Geldautomatenbetreibers zur Transaktionsaufbereitung.

zu d) System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

Die Vorschrift erfasst zum Beispiel die Anbindung an die Systeme TARGET2 (EZB), SWIFT, EURO1 (ABE/EBA), STEP1 (ABE/EBA) oder STEP2 (ABE/EBA).

zu e) Clearing-System

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Weiterleitung von Clearing-Daten an das kartenführende Institut zum Beispiel CSM.

zu f) Settlement-System

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Verrechnung zwischen Instituten.

zu g) Kontoführungssystem

Die Vorschrift erfasst Kontoverwaltungssysteme des Kartenherausgebers oder Zahlungsdienstleisters.

zu h) Cash Center von Wertdienstleistern

Die Vorschrift erfasst Einrichtungen für die Bargeldlogistik von Wertdienstleistern und Geschäftsbanken

zu i) IT-System für das Cash Management von Wertdienstleistern

Die Vorschrift erfasst Systeme zum Cash Management, zum Beispiel Track&TraceSysteme, Cash EDI, ALVARA Logistic App oder ALVARA ICC.

zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 j) bis m), Teil 3 Spalte B Nummer 2 (kartengestützter Zahlungsverkehr)

Für den kartengestützten Zahlungsverkehr wurden in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung des kartengestützten Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 2 erfolgt der kartengestützte Zahlungsverkehr in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem (aus Sicht des Terminalbetreibers), System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber, System zur Annahme der POS-

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für den kartengestützten Zahlungsverkehr näher:

zu j) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem (aus Sicht des Terminalbetreibers)

Die Vorschrift erfasst zum Beispiel eigene Autorisierungssysteme des Terminalbetreibers (zum Beispiel zur Lastschriftautorisierung), System eines Autorisierungsdienstleisters, System einer Kopfstelle, die die Online-Transaktion zur zuständigen Autorisierungsstelle weiterleitet sowie Kreditkartensystem, das die Online-Transaktion autorisiert.

zu k) System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

Die Vorschrift erfasst Systeme eines Netzbetreibers oder eines POS-Terminalbetreibers.

zu l) System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Die Vorschrift erfasst Systeme zum Beispiel zur Annahme von XML/SCC-Daten².

zu m) Kontoführungssystem **Hinweis: m) mit g) zusammenfassen, analog Vorschlag zum Verordnungstext**

Die Vorschrift erfasst Systeme des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Kontoführung- und Verwaltung.

Die übrigen in Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 2 genannten Anlagekategorien entsprechen Anlagenkategorien gemäß Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 a) sowie d) bis g).

zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 n), Teil 3 Spalte B Nummer 3 (konventioneller Zahlungsverkehr)

Für den konventionellen Zahlungsverkehr wurden in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung des konventionellen Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 3 erfolgt der konventionelle Zahlungsverkehr in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien System zur Annahme einer Überweisung, Kontoführungssystem, Clearing-System, Settlement-System sowie System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für den konventionellen Zahlungsverkehr näher:

n) System zur Annahme einer Überweisung/Lastschrift

Die Vorschrift erfasst Systeme, die beispielsweise von Kunden für elektronische Überweisungen genutzt werden können, Systeme zur Erfassung von Überweisungen und Lastschriften über ein Callcenter, Systeme zum Einlesen/Erfassen von Belegen sowie Online/Electronic-Banking-Systeme, zum Beispiel EBICS, direkter Dateitransfer.

Die übrigen in Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 3 genannten Anlagekategorien entsprechen Anlagenkategorien gemäß Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 d) bis g).

zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 o) bis t), Teil 3 Spalte B Nummer 4 (Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften)

In den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld wurden Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 4 erfolgt die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien System Clearingstelle/zentrale Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Anbindungen an Systeme zur Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Wertpapier-Settlement-System, System des Zentralverwahrers sowie System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung beim zentralen Kontrahenten.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften näher:

² Das DTA-Format wurde im Zuge der SEPA-Umstellung abgelöst.

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

zu o) System Clearingstelle/zentrale Gegenpartei [zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften](#)

Die Vorschrift erfasst das System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 Kreditwesengesetz.

zu p) Anbindungen [an Wertpapierverrechnungssystem](#)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Anbindung vom Teilnehmer oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zu einer zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle.

zu q) Wertpapier-Settlement-System

Die Vorschrift verweist auf Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

r) Depotführungssystem [Hinweis: r\) mit s\) zusammenfassen, analog Vorschlag zum Verordnungstext](#)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Verwaltung von Depots.

s) [System des Zentralverwahrers](#)

Die Vorschrift erfasst Systeme, die über eine Anbindung an den deutschen CSD Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder eine Vernetzung zu den anderen nationalen Zentralverwahrern (CSDs) oder international an ICSDs zum Beispiel Euroclear Bank (Brüssel), Clearstream Banking (Luxemburg) und SIX SIS (Zürich) verfügen.

t) System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisungen [beim zentralen Kontrahenten](#)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Einbringung von Wertpapier- oder Derivatstransaktionen in den Zahlungsverkehr.

zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 u) bis z), Teil 3 Spalte B Nummer 5 (Versicherungsdienstleistungen)

Im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen wurden Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 5 erfolgt die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen in den Anlagenkategorien Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung), Vertragsverwaltungssystem (Krankenversicherung), Vertragsverwaltungssystem (Komposit), Leistungssystem (SVT), Leistungssystem (Lebensversicherung), Leistungssystem (Krankenversicherung), Schadensystem (Komposit), Auszahlungssystem (Krankenversicherung), Auszahlungssystem (Lebensversicherung), Auszahlungssystem (Komposit).

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für Versicherungsdienstleistungen näher:

zu u) Vertragsverwaltungssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme im Bereich Lebensversicherung, Krankenversicherung und Kompositversicherung zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsverhältnis, auf das für die Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen im Leistungs- oder Schadensfall zugegriffen wird.

zu v) Leistungssystem (Lebensversicherung)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Leistungsbearbeitung im Bereich Lebensversicherung. Bei komplexen oder sehr kostenintensiven Leistungsfällen (zum Beispiel Haftpflichtschäden mit Personenschaden, Berufsunfähigkeit) erfolgt nach der Aufnahme der Schadenmeldung eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen oder Arzt, bevor die eigentliche Regulierung und Auszahlung erfolgt. Folgende Komponenten sind im Leistungssystem typischerweise enthalten: Inputmanagementsystem (Dokumente), Leistungsprüfung sowie Leistungsberechnung.

zu w) Leistungssystem (SVT)

Die Vorschrift erfasst die integrierten Anwendungssysteme der Sozialversicherungsträger zur Abwicklung der gesetzlichen Renten- und Entgeltersatzleistungen.

zu x) Leistungssystem (Krankenversicherung)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Leistungsbearbeitung im Bereich Krankenversicherung. Bei komplexen oder sehr kostenintensiven Leistungsfällen erfolgt nach der Aufnahme der Schadenmeldung eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen oder Arzt, bevor die eigentliche Regulierung und Auszahlung erfolgt. Folgende Komponenten sind enthalten: Rechnungseingabesystem, Rechnungsprüfungssystem einschließlich Betrugserkennung sowie Leistungsberechnung.

zu y) Schadensystem (Komposit)

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Schadensermittlung im Bereich Schaden- und Unfallversicherungen (Komposit). Die Systeme beinhalten die folgenden Teilkomponenten mit den zugehörigen Daten: Schadenmeldung, Schadenerfassung, Prüfung der Deckung im Vertrags-, Schadenssteuerung- und Schadensmanagement sowie Auszahlungsvorbereitung (Berechnung der Schadenhöhe).

zu z) Auszahlungssystem des Versicherers

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Auszahlung der Entschädigung bzw. Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger. Die Auszahlung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung über unterschiedliche alternative Auszahlungsverfahren. Hierbei kommt i.d.R. Standardsoftware zum Einsatz, da dieser Prozessschritt einem hoch standardisierten Procedere folgt. Die Systeme beinhalten die folgenden Schritte: Plausibilitätsprüfung des Auszahlungswunsches, Sammlung der Auszahlungen sowie Zuführung zu Auszahlungswegen (zum Beispiel EBICS oder Scheck).

zu Nummer 2 (Anhang 6 Teil 2, Teil 3 Spalte C und D)

zu 6.³ Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Bargeldversorgung ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) inländischer (2,36 Milliarden Transaktionen) und ausländischer (51,8 Millionen Transaktionen) Zahlungsdienstleister im Jahr 2015 ableiten:

$$30 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{2,41 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Zu 7. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Bargeldlogistik ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von transportierten Banknoten pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Anzahl der von der Deutschen Bundesbank jährlich ausgegebenen Banknoten (15 Milliarden Banknoten) und der Tatsache, dass CashRecycling durch Bargeldlogistiker in Deutschland nicht stattfindet, ableiten:

$$187 \text{ Banknoten/Jahr} \approx \frac{15 \text{ Milliarden Banknoten/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Zu 9. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung kartengestützter Zahlungsverkehr (POS) ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den „Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland“ von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) inländischer (3,138 Milliarden Transaktionen) und ausländischer (301 Millionen Transaktionen) Zahlungsdienstleister im Jahr 2015 ableiten:

$$43 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{3,44 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Zu 8. In den Anlagenkategorien Systeme zur Anbindung an ein Interbanken- Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System und Settlement-System wird das Mittel aus den Transaktionen der Dienstleistung Bargeldversorgung und kartengestützter Zahlungsverkehr herangezogen, da in diesen Systemen die Herkunft der Transaktionen nicht zuzuordnen ist:

$$36 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \left(\frac{5,85 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{2} \right) \times \frac{1}{80\,000\,000}$$

³ Bezug zu den Nummern im Anhang 6 Teil 2

**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.2.2017:
Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung
Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. März 2017**

Zu 10. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung konventioneller Zahlungsverkehr ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen bei Überweisungen (6 Milliarden Transaktionen) und Lastschriften (9,9 Milliarden Transaktionen) im Jahr 2015 ableiten:

$$200 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{15,9 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Zu 11. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Anzahl der Summe der in den Geschäftszahlen von Clearstream für Dezember und das Jahr 2015 angegebenen Abwicklungstransaktionen International (44,08 Millionen Transaktionen) und im Inland (93,95 Millionen Transaktionen) ableiten:

$$1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{138 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Zu 12. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Versicherungsdienstleistungen ist im Grundsatz auf 500 000 Leistungsfälle abzustellen. Die Anzahl der Auszahlungsfälle steht im direkten Zusammenhang mit den Schaden- bzw. Leistungsfällen, mithin entspricht ein Auszahlungsfall einem Schaden- oder Leistungsfall. Ebenso korreliert der Zugriff auf die Vertragsverwaltungssysteme mit den Schaden- bzw. Leistungsfällen. Dauerauszahlungen (monatlich, mindestens 6 aufeinander folgende Monate) gelten als ein Leistungsfall. Im Bereich der privaten Krankenversicherung ergibt sich der Schwellenwert aus der von den Fachverbänden vertretenen Annahme von durchschnittlich 4 Leistungsfällen pro Versicherungsnehmer und Jahr.